



Zahl:
817/2022/Hs
Betrifft:
Verordnung des Gemeinderates
Bezug:

Parteienverkehr:
Montag bis Mittwoch: 07,00 bis 12,00 Uhr
Donnerstag: 13,00 bis 19,00 Uhr
Freitag: 07,00 bis 12,00 Uhr

Anlagen:

Wilhelmsburg, am 15. Dezember 2022

KUNDMACHUNG DES GEMEINDERATES VON WILHELMSBURG

Die bestehende Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg wird durch Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember 2022 wie folgt abgeändert:

I.

§ 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übri-gen Grabstellen) betragen für
 - a) Reihengräber Euro 167,00
Kleingräber Euro 138,00
 - b) Familiengräber (Randgräber) und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen Euro 499,00
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen Euro 998,00
 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen Euro 1.520,00
 - c) Gräfte und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen Euro 3.754,00
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen Euro 5.632,00
 3. zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen Euro 8.958,00
 - d) Urnennischen und zwar:
 - zur Beisetzung bis zu 4 Urnen Euro 231,00
 - Urnengräber (4 Urnen) Euro 205,00
- 2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer (Mauergräber) erhöhen sich die für Familiengrä-ber vorgesehenen Gebühren um 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

- 3) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz 1) festgelegten Gebühren.

§ 4 HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHR

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	Euro	720,00
b) Kleingräbern	Euro	385,00
c) Urnenbeisetzungen	Euro	224,00
d) Grüften	Euro	2.446,00
e) blinden Grüften (Deckelgrab)	Euro	1.304,00
blinden Grüften (Deckelgrab Urne)	Euro	790,00
f) Fußsturz	Euro	240,00

§ 5 HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE UND FÜR DIE BENÜTZUNG VON RESERVERGRABSTELLEN DER GEMEINDE

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag ohne Kühlung	Euro	50,00
2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag mit Kühlung	Euro	80,00

1. Diese Abänderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Für den Gemeinderat – Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: 02.01.2023

